

Bereitstellungstag: 22.04.2021

Stadt Radolfzell am Bodensee

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Radolfzell vom 06.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 13.4.2021 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Radolfzell wird wie folgt ersetzt:

#### 1. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ab 1.9.2021

Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Gebühr in €/Monat bei 11 Monatsbeiträgen/Jahr)

RG, VÖ und GT			
	RG 30	RG 32,5	RG 35
1 Kind unter 18 Jahren*	106	114	123
2 Kinder unter 18 Jahren*	83	89	95
3 Kinder unter 18 Jahren*	55	59	64
4 Kinder unter 18 Jahren*	16	17	18

	VÖ 30	VÖ 32,5	VÖ 35
1 Kind unter 18 Jahren*	127	138	148
2 Kinder unter 18 Jahren*	100	107	115
3 Kinder unter 18 Jahren*	67	71	77
4 Kinder unter 18 Jahren*	18	19	22

	GT 40	GT 45	GT 50	GT 55
1 Kind unter 18 Jahren*	196	221	247	271
2 Kinder unter 18 Jahren*	154	172	192	211
3 Kinder unter 18 Jahren*	102	114	127	140
4 Kinder unter 18 Jahren*	29	33	36	39

\*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

RG = Regelgruppe

VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten

GT = Ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeiten

Grundlage: 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung

## Kinder unter 3 Jahren (Gebühr in €/Monat bei 11 Monatsbeiträgen/Jahr)

KR und 2-3 Jahre in AM-Gruppe			
	KR/VÖ 30 + VÖ/AM 30	KR/VÖ 32,5 + VÖ/AM 32,5	KR/VÖ 35 + VÖ/AM 35
1 Kind unter 18 Jahren*	284	304	324
2 Kinder unter 18 Jahren*	221	236	251
3 Kinder unter 18 Jahren*	147	158	168
4 Kinder unter 18 Jahren*	41	44	48

	KR/GT 40	KR/GT 45	KR/GT 50
1 Kind unter 18 Jahren*	377	420	465
2 Kinder unter 18 Jahren*	292	326	361
3 Kinder unter 18 Jahren*	195	217	240
4 Kinder unter 18 Jahren*	56	61	69

\*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

KR = Krippe

KR/VÖ = Krippe verlängerte Öffnungszeit

VÖ/AM = Verlängerte Öffnungszeit/Altersmischung

KR/GT = Krippe ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit

Grundlage: 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung

## 2. Für das Kindergartenjahr 2022/2023 ab 1.9.2022

### Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Gebühr in €/Monat bei 11 Monatsbeiträgen/Jahr)

RG, VÖ und GT			
	RG 30	RG 32,5	RG 35
1 Kind unter 18 Jahren*	116	125	135
2 Kinder unter 18 Jahren*	91	97	104
3 Kinder unter 18 Jahren*	60	64	70
4 Kinder unter 18 Jahren*	17	18	19

	VÖ 30	VÖ 32,5	VÖ 35
1 Kind unter 18 Jahren*	139	151	162
2 Kinder unter 18 Jahren*	110	117	126
3 Kinder unter 18 Jahren*	73	78	84
4 Kinder unter 18 Jahren*	19	20	24

	GT 40	GT 45	GT 50	GT 55
1 Kind unter 18 Jahren*	215	243	271	298
2 Kinder unter 18 Jahren*	169	189	211	232
3 Kinder unter 18 Jahren*	112	125	139	154
4 Kinder unter 18 Jahren*	31	36	39	42

\*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

RG = Regelgruppe

VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

GT = Ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit

Grundlage: 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung

### Kinder unter 3 Jahren (Gebühr in €/Monat bei 11 Monatsbeiträgen/Jahr)

KR und 2-3 Jahre in AM-Gruppe			
	KR/VÖ 30 + VÖ/AM 30	KR/VÖ 32,5 + VÖ/AM 32,5	KR/VÖ 35 + VÖ/AM 35
1 Kind unter 18 Jahren*	312	334	356
2 Kinder unter 18 Jahren*	243	259	276
3 Kinder unter 18 Jahren*	161	173	184
4 Kinder unter 18 Jahren*	45	48	52

	KR/GT 40	KR/GT 45	KR/GT 50
1 Kind unter 18 Jahren*	414	462	511
2 Kinder unter 18 Jahren*	321	358	397
3 Kinder unter 18 Jahren*	214	238	264
4 Kinder unter 18 Jahren*	61	67	75

\*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

KR = Krippe

KR/VÖ = Krippe verlängerte Öffnungszeiten

VÖ/AM = Verlängerte Öffnungszeiten/Altersmischung

KR/GT = Krippe ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit

Grundlage: 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung

### 3. Für das Kindergartenjahr 2022/2023 ab 1.9.2023

#### Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Gebühr in €/Monat bei 11 Monatsbeiträgen/Jahr)

RG, VÖ und GT			
	RG 30	RG 32,5	RG 35
1 Kind unter 18 Jahren*	127	137	148
2 Kinder unter 18 Jahren*	100	106	114
3 Kinder unter 18 Jahren*	66	70	77
4 Kinder unter 18 Jahren*	18	19	20

	VÖ 30	VÖ 32,5	VÖ 35
1 Kind unter 18 Jahren*	152	166	178
2 Kinder unter 18 Jahren*	121	128	138
3 Kinder unter 18 Jahren*	80	85	92
4 Kinder unter 18 Jahren*	20	22	26

	GT 40	GT 45	GT 50	GT 55
1 Kind unter 18 Jahren*	236	267	298	327
2 Kinder unter 18 Jahren*	185	207	232	255
3 Kinder unter 18 Jahren*	123	137	152	169
4 Kinder unter 18 Jahren*	34	39	42	46

\*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

RG = Regelgruppe

VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten

GT = Ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit

Grundlage: 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung

## Kinder unter 3 Jahren (Gebühr in €/Monat bei 11 Monatsbeiträgen/Jahr)

KR und 2-3 Jahre in AM-Gruppe			
	KR/VÖ 30 + VÖ/AM 30	KR/VÖ 32,5 + VÖ/AM 32,5	KR/VÖ 35 + VÖ/AM 35
1 Kind unter 18 Jahren*	343	367	391
2 Kinder unter 18 Jahren*	267	284	303
3 Kinder unter 18 Jahren*	177	190	202
4 Kinder unter 18 Jahren*	49	52	57

	KR/GT 40	KR/GT 45	KR/GT 50
1 Kind unter 18 Jahren*	455	508	562
2 Kinder unter 18 Jahren*	353	393	436
3 Kinder unter 18 Jahren*	235	261	290
4 Kinder unter 18 Jahren*	67	73	82

\*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

KR = Krippe

KR/VÖ = Krippe verlängerte Öffnungszeit

VÖ/AM = Verlängerte Öffnungszeit/Altersmischung

KR/GT = Krippe ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit

Grundlage: 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 13.4.2021

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.